

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Kleintiere“
(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Kleintiere)**

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 2.12.2022

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 65/2022 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2021 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zum Fachtierarzt (FTA) für Kleintiere anzuwenden.

Unter dem Begriff „Kleintiere“ sind folgende kleine Haustiere zusammengefasst: Hunde, Katzen, Frettchen, Kaninchen (sofern nicht zur Nahrungsmittelerzeugung bestimmt), Meerschweinchen, Hamster und andere Kleinnager.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 2. Folgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer Fachtierärztin/ Fachtierarztes für Kleintiere. Ziele der Weiterbildung sind daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1.1. Prophylaxe zur Erhaltung der Gesundheit

1.1.1. Pädiatrie: Ernährungsberatung, Parasitenbekämpfung, Impfplanberatung, Haltungsbedingungen, Gesundheitsuntersuchungen

1.1.2. Fortpflanzung und Aufzucht

1.1.3. Geriatrie: Periodischer Gesundheits-Check, Laboruntersuchungen mit Organscreening (Stoffwechsel, Niere, Leber), Kardiologische Untersuchungen

1.1.4. Beratung über adäquate Haltungsbedingungen

1.2. Diagnose und Therapie von akuten und chronischen Erkrankungen, sowie spezielle Kenntnisse schwerpunktmäßig in folgenden 5 Fachbereichen:

1.2.1. Interne Medizin und Apothekenwesen

1.2.2. Labormedizin

1.2.3. Chirurgie, Traumatologie und Orthopädie

1.2.4. Bildgebende Diagnostik (Röntgen, Ultraschall, CT und MRT fakultativ)

1.2.5. Anästhesiologie und Schmerzbekämpfung

1.3. Tierhaltung und Tierschutz aus dem Bereich Kleintiermedizin

1.4. Als zusätzliche Fachbereiche sind anrechenbar:

1.4.1. Gynäkologie und Andrologie

- 1.4.2. Onkologie
- 1.4.3. Ophthalmologie
- 1.4.4. Stomatologie und Zahnheilkunde

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz nachzuweisende fachspezifisch-praktische, fachspezifisch-wissenschaftliche und fachspezifisch-theoretische Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Kleintierpraxis, 3 Jahre davon Ausbildung durch einen oder mehrere Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Kleintiere. Dies ist möglich durch Anstellung in einer Fachtierarztpraxis, oder in enger Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Fachtierärztinnen/Fachtierärzten. Diese enge Zusammenarbeit ist durch 15 diagnostisch und/oder therapeutisch anspruchsvolle eigene Fälle zu dokumentieren. Die Art der Fälle soll die oben unter § 2 genannten Fachbereiche weitgehend abdecken. Die Authentizität ist zu dokumentieren und auf Wunsch der FTA-Prüfungskommission in anonymisierter Form offen zu legen. Die Falldokumentationen sind durch den Supervisor durch dessen Unterschrift als eigene Fälle zu bestätigen.

2. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Anerkannt werden zwei schriftliche wissenschaftliche Arbeiten in tierärztlichen Fachzeitschriften, weiters Dissertationen und publizierte Diplomarbeiten und Poster fachspezifischer Thematik bei Fachtagungen und Kongressen, sowie ein öffentlicher Fachvortrag oder eine Fallpräsentation vor tierärztlichem Publikum.

3. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Besuch einschlägiger Seminare und Tagungen von zumindest 40 Wochenstunden über drei zurück liegende Jahre (Unterbrechungen durch Krankheit oder Karenz werden von der FTA-Prüfungskommission berücksichtigt).

Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 4. (1) Positiv absolvierte Fachtierarztausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen oder Gesellschaften abgehalten werden.

(2) Einschlägige Fachtierarztstitel für Kleintiere, die in einem anderen EU-Mitgliedstaaterworben wurden, können im Einzelfall von der FTA-Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/Prüfungswerber die Vorlage der Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 5. (1) Die FTA-Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 6. (1) Die geforderten Falldarstellungen müssen von der Prüfungswerberin/Prüfungswerber vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der ÖTK zur Weiterleitung an den Vorsitzenden, sowie an die Mitglieder der FTA-Prüfungskommission als Power Point-Dokumentation übermittelt werden. Die Mitglieder der FTA-Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Bei der Prüfung erfolgt ein Kolloquium über die eingereichten Fälle. Die Prüfungswerberin/Prüfungswerber stellt jeweils einen Fall vor, wobei der erste Fall -ohne Rechtsanspruch- selbst ausgewählt werden kann. Der nächste Fall und gegebenenfalls auch weitere Fälle werden von der FTA-Prüfungskommission ausgewählt, doch es können auch ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten anderer Fälle und allgemeine Fragen gestellt werden.

(3) Eine Frage aus dem Gebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes betreffend den Bereich der Kleintiermedizin wird obligatorisch gestellt. Die FTA-Prüfungskommission hat für die Vorbereitung dazu einen Fragenkatalog mit Antworten zusammengestellt, der der Prüfungswerberin/Prüfungswerber zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung ihren/seinen Tierärzteaussweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(5) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/Prüfungswerber vor der ebenfalls persönlich erschienenen FTA-Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). In Folge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 7. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.

3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.

4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 8. Über jede Fachtierarztprüfung ist ein vom Vorsitzenden unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen und der FTA-Prüfungskommission zu übermitteln. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Grundlagen der Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 9. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen.

(2) Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 5.12.2022

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer